letztern betreffend. (1693 auf Ratzeburg und Schwerin ausgedehnt.)

1473. Churfürst Albr. Achilles Testament oder Hausverordnung, nach welcher er seine Besitzungen unter seine drey Söhne vertheilte, und jede Veräußerung derselben verbot; erneuert durch den Geraischen Vertrag von 1598, der zu Magdeburg und Anspach in den Jahren 1599 und 1603 bestätigt ist.

b) Besondere. 1.) Für die deutschen Länder, z. B. für die Mark mehrere Recesse und Verträge des Landesherrn mit den Landständen; für Pommern die bekannten Friedensschlüsse von 1648, 1654 und 1720; für Kleve die Unionen von 1426 und 1496, Klevischer Erbvergleich von 1666, ritterschaftl. Verein von 1640 f. 2.) Für die nicht deutschen, z. B. für Preußen, Frieden zu Oliva 1660, und der Warschauer Vertrag von 1773, 1793 und 1796; — für Schlesien der Berliner Frieden von 1742, und dessen Bestätigungen von 1745, 1751, 1753, 1763 und 1779; — für Neufchatel Vertrag mit den Ständen von 1707 und Verträge mit einigen Helvetischen Kantonen ꝛc.